

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 39 (1964)
Heft: 4

Artikel: Mietzinszuschüsse im Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Gerichtssaal

StGB Art. 181. Der Hauseigentümer, welcher seine Mieter durch Kündigung oder Kündigungsandrohung veranlaßt, ihm einen höheren als den von der Preiskontrolle bewilligten Mietzins zu bezahlen, macht sich der Nötigung schuldig.

Die Angeklagte X, Eigentümerin eines der Mietpreiskontrolle, nicht aber dem Kündigungsschutz unterstellten Miethauses in Zürich ließ sich in verschiedenen Mietverträgen Mietzinse zusichern, welche die gemäß einer nachträglichen Verfügung der Preiskontrolle der Stadt Zürich als zulässig erklärten Ansätze beträchtlich überstiegen. Den Mietern, welche sich in der Folge weigerten, die vertraglich vereinbarten (unzulässigen) Zinse zu entrichten, gab sie – teils persönlich, teils durch ihren Geschäftsführer Y – nach vorangegangener Kündigung beziehungsweise Kündigungsandrohung unmißverständlich zu bedenken, sie könnten ihre Wohnung nur behalten, wenn sie die Differenz zwischen dem behördlich bewilligten und dem vertraglich vereinbarten Mietzins weiterhin entrichteten. Aus Angst, die Wohnung zu verlieren, kamen verschiedene Mieter diesem Ansinnen nach, wobei die Zahlungen nunmehr in der Weise zu erfolgen hatten, daß der behördlich bewilligte Zins auf das Bankkonto der Angeklagten X einbezahlt, der Differenzbetrag jedoch ohne Quittung direkt an X oder Y übergeben werden mußte. Das Statthalteramt Zürich büßte Frau X wegen Einforderns übermäßiger Mietzinse. Die Bezirksanwaltschaft erhob gegen Frau X und deren Geschäftsführer Anklage wegen fortgesetzter Nötigung. Das Bezirksgericht Zürich fand die Angeklagte X der fortgesetzten Nötigung und des Versuchs hierzu schuldig. Das Obergericht bestätigte den Schuldspruch.

Mietzinszuschüsse im Kanton Baselstadt

Kg. Die Lage der Mieter — vor allem der Arbeitnehmer — wird in den großen Schweizer Städten immer schwieriger, und die Behörden sehen sich gezwungen, Hilfsmaßnahmen besonderer Art zu ergreifen. Es ist zum Beispiel in Basel nicht das erste Mal, daß vor allem für kinderreiche Familien besonders gesorgt wird. Als im Jahre 1926 die Wohnungsnot groß war und es Familien mit Kindern nicht mehr möglich war, eine passende Wohnung zu finden, hat der Mieterverein Basel durch seine Vertreter im Großen Rat Mietzinsbeiträge für kinderreiche Familien postulieren lassen.

Der Antrag wurde angenommen, und am 4. November 1926 hat der Große Rat dem Gesetz über solche Zulagen zugestimmt. Vorgesehen war die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien, um den bedürftigen Familien mit vier und mehr Kindern (später wurde die Zahl etwas reduziert) zu ermöglichen, eine gesunde und genügend große Wohnung zu beziehen.

Dieses Gesetz darf als Pionierleistung auf dem Gebiete des Familienschutzes und der Wohnungsfürsorge bezeichnet werden. Das Gesetz wurde in den folgenden Jahren einige Male revidiert und verbessert und hat sich im großen und ganzen bewährt. Andere Kantone folgten dann Basel auf diesem Gebiete.

Das neue Gesetz über Mietzinsbeiträge an Familien, welche keine ihren Einkommen entsprechende Wohnung finden können und deshalb gezwungen sind, teure, allzu teure Wohnungen mieten zu müssen, baut auf den Grundsätzen des oben erwähnten Gesetzes auf.

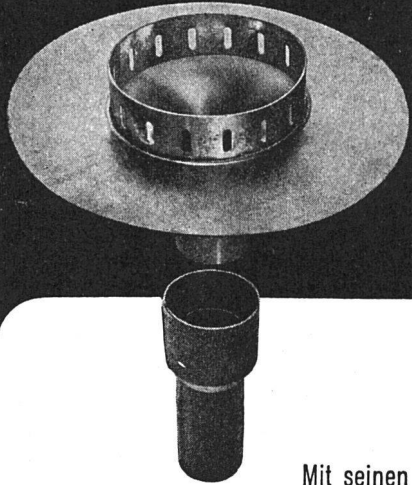
Der Mietzinsbeitrag wird auf Gesuch und nur für eine der Familiengröße entsprechende Wohnung gewährt. Maßgebend zur Bestimmung der Wohnungsgröße sind nur diejenigen Familienmitglieder, welche die Wohnung tatsächlich beziehen, respektive bewohnen. Hat die Familie eine größere Wohnung inne, so wird die Mietzinsbeihilfe auf der Basis einer

der Familiengröße entsprechenden Wohnung berechnet. Als der Familiengröße entsprechende Wohnung gilt: eine Dreizimmerwohnung für Familien bis und mit 2 Kindern; eine Vierzimmerwohnung für Familien mit 3 bis 4 Kindern; eine Fünfzimmerwohnung für Familien mit 5 bis 6 Kindern usw. Die Beihilfe entspricht etwa 15 Prozent der Miete, wird aber nach einer speziellen Berechnungsmethode festgesetzt, wobei die Anzahl der Kinder berücksichtigt wird.

Ein Beispiel: Einkommen 11 500 Franken, Kinderabzüge 5 mal 750 Franken = 3750 Franken, zur Berechnung der tragbaren Miete maßgebendes Einkommen somit 7750 Franken, 15 Prozent hiervon = 1165 Franken.

Sicher, das Gesetz bringt vielen Mietern in der heutigen Situation, weil praktisch nur noch teure Wohnungen auf den Markt kommen, Hilfe. Stoßend ist aber, daß diese Mietzinsbeihilfen vor allem jenen Hausbesitzern zugute kommen, welche manchmal nicht wissen, wie hoch hinauf sie mit ihren Mietzinsforderungen gehen wollen. Je höher der Zins, desto höher der Beitrag des Staates, der ihnen via Mieter zufließt. Ob das der Weisheit letzter Schluß ist?

Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Behörden konsequenter der Förderung des genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaues zuwenden wollten. Noch bestehen manche Möglichkeiten, wenn man endlich einmal mit jenen Riesenkomplessen aufräumt, welche längst nicht mehr in die Stadt gehören: Zuchthaus, Kaserne, Schlachthausareal usw. Da könnte man ohne weiteres 2000 bis 3000 Wohnungen bauen, und da der Bund den sozialen Wohnungsbau subventioniert, sogar preisgünstige Wohnungen. Eine solche Lösung wäre auf alle Fälle sympathischer!



Der neue Dachwasser-Einlauf

mit Zentrier-Sicke und Anschlussmuffen pat.

Mit seinen grossen Vorteilen:

- Nahtlos aus einem Stück, daher keine verdeckten Rinnstellen mehr.
- Passend für alle marktüblichen Guss- und Stahl-Ablaufrohre.
- Zentrier-Sicke zur Fixierung des Asphalt- oder Kies-Ringes ohne Befestigungsfedern.
- Kann von der Dachfläche aus einwandfrei abgedichtet werden.
- Starke Ausführung aus 1,25 mm Material gedrückt.
- Lieferbar in Kupfer, verz. Blech und Aluman.
- Hydrodynamische Bauart, daher wesentlich bessere Abflussmöglichkeit.

GABS
AKTIENGESELLSCHAFT
WALLISELLEN TEL. 051/93 25 93